



HVBG

HVBG-Info 02/1985 vom 24.01.1985, S. 0062 - 0063, DOK 433.4

**Beiträge zur Bundesanstalt für Arbeit gemäß § 186 Abs. 1 AFG
- Begriff der Unterbrechung des Bezugs einer laufenden
Lohnersatzleistung nach AFG - VB 10/85**

Beiträge zur Bundesanstalt für Arbeit gemäß § 186 Abs. 1 AFG;
hier: Begriff der Unterbrechung des Bezugs einer laufenden
Lohnersatzleistung nach Arbeitsförderungsgesetz

Die Spitzenverbände der Sozialversicherungsträger und die
Bundesanstalt für Arbeit haben in der Besprechung über Fragen des
gemeinsamen Beitragseinzugs am 25./26. Oktober 1984 u.a. die Frage
beraten, ob von einer die Beitragspflicht entsprechend § 186 Abs. 1
AFG auslösenden Unterbrechung des Bezugs einer laufenden
Lohnersatzleistung nach dem Arbeitsförderungsgesetz
(Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Unterhaltsgeld und
Übergangsgeld) durch Arbeitsunfähigkeit oder durch Teilnahme an
einer medizinischen Rehabilitation auch dann ausgegangen werden
kann, wenn das Arbeitslosengeld oder die Arbeitslosenhilfe
entsprechend §§ 117 bis 118 a AFG ruht oder wegen einer Sperrfrist
(§ 119 AFG) nicht gezahlt wird. ...

siehe auch:

Rundschreibendatenbank DOK-NR.:

RSCH00004354 = VB 010/85 vom 24.01.1985